Ausschreibungsleitfaden zur 1. Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung

Version 1.0

Gültig ab 20.4.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Das wichtigste in Kürze 5
2 Ausschreibungsziele 8
3 Die Basis für eine Förderung 9
3.1 Was sind F&E-Infrastrukturprojekte? 9
3.1.1. Modul 1: Was sind F&E-Infrastruktur-Anschaffungen? 10
3.1.2 Modul 2: Was bedeutet „Startphase“? 11
3.2 Welche Anforderungen werden an die Nutzung der angeschafften, geförderten F&E-Infrastruktur gestellt? 11
3.3 Welche Anforderungen werden an den/die FörderungswerberInnen gestellt? 14
3.4 Was sind die Pflichten der Konsortialführung? 15
3.5 Wer ist förderbar? 15
3.6 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich? 17
3.7 Wie setzt sich die Gesamtfinanzierung zusammen? 18
3.7.1 Wie hoch ist die Förderung im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments? 18
3.7.2 Welche Anforderungen ergeben sich in Bezug auf die restliche Finanzierung? 18
3.8 Welche Kosten werden anerkannt? 19
3.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? 22
3.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 26
3.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 27
3.12 Wissenschaftliche Integrität 27
3.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur? 28
4 Die Einreichung 30
4.1 Wie verläuft die Einreichung? 30
4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten? 31
5 Die Bewertung und die Entscheidung 32
5.1 Was ist die Formalprüfung? 32
5.2 Wie läuft die Bewertung ab? 32
5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 33
6 Der Ablauf der Förderung 33
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? 33
6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt? 33

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? 34
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 35
6.5 Wie sollen Änderungen im Nutzungskonzept kommuniziert werden? 35
6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? 36
6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 36
6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts? 36
7 Rechtsgrundlagen 37

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie bei der Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung einen Antrag einreichen. Hier erfahren Sie,

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft,
- wichtiges zu Budget und Einreichfristen und
- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

F&E-Infrastrukturen spielen im Europäischen Forschungsraum eine essentielle Rolle für die Generierung neuen Wissens und neuer Technologien in allen wissenschaftlichen Bereichen. Sie stellen eine wichtige Basis für „State of the Art"-Forschung, aber auch für „State of the Art"-Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses, dar und können Knotenpunkte kooperativer F&E sein. In der FTI-Strategie der Bundesregierung wird der F&E-Infrastruktur besonderer Stellenwert zuerkannt. Dieses Ziel ist auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 u.a. folgendermaßen verankert: „Erneuerung sowie abgestimmter und bedarfsorientierter Ausbau der F&E-Infrastruktur, auch für die gemeinsame Nutzung durch Wissenschaft und Wirtschaft, …".

Die mit dieser Ausschreibung gestartete Initiative der FFG zur Förderung von F&E-Infrastruktur soll dazu dienen, in Österreich die Basis für exzellente Forschung sowohl für Unternehmen als auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu stärken und damit die internationale Positionierung der österreichischen Forschung verbessern.[1] Die Ausschreibung adressiert somit sowohl F&E-Infrastrukturen für Grundlagenforschung als auch für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Weiters werden mit dieser Initiative auch Anreize für die koordinierte gemeinsame Anschaffung und Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen gesetzt.

[1] Hinweis: Nahezu zeitgleich zur Initiative der FFG startet auch das BMWFW im Rahmen der Hochschulraumstrukturmittel (HRSM) eine Ausschreibung zur Förderung von Forschungsinfrastruktur an Universitäten.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

1 Das wichtigste in Kürze

Instrument	C 21 F&E-Infrastruktur
Kurzbeschreibung	Mit dieser Ausschreibung werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Forschung gefördert, jeweils in allen Fachbereichen bzw. Disziplinen. Die Ausschreibung ist themenoffen und bietet einen offenen Zugang aller forschenden Einheiten, Forschungsarten, Fachbereiche und Disziplinen zur Förderung von F&E-Infrastruktur.
Im Web	https://www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung.at
Eckdaten	
Förderungshöhe	Max. 2 Mio. EUR
Gesamtkosten	Mind. 500.000 EUR
Förderungsquote	Bei **wirtschaftlicher Nutzung** der F&E-Infrastruktur: **max. 50%** Bei **nicht-wirtschaftlicher Nutzung** der F&E-Infrastruktur: **max. 85%** Bei Konsortien: Die Förderung der einzelnen Partner darf ebenfalls die jeweiligen Förderungsquoten nicht überschreiten.
Laufzeit in Jahren	Gesamtprojekt: max. 5 Jahre, Startphase: max. 3 Jahre Spätester Startzeitpunkt der Projektlaufzeit: 01.04.2017
Förderungswerber	Einrichtungen für Forschung u. Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) • Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) • Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen • Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine gemäß Vereinszweck, Betreiber von F&E Infrastrukturen) Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen • Selbstverwaltungskörper • nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs[2] Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform **Pro Antragsteller[3] können maximal 3 Förderungsanträge eingereicht werden.**

[2] Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

[3] Antragsteller müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein (z.B. ist bei Universitäten das Rektorat der Rechtsträger und somit der zugelassene Förderungswerber). Rechtsträger, die miteinander verbunden im Sinne der KMU-Empfehlung sind, werden als ein Antragsteller gewertet.

Art der Antragstellung	• Einzelantragsstellung oder • Konsortium, gebildet aus den genannten möglichen Förderungswerbern
Förderbare Kosten	• Förderbar sind Anschaffungskosten von F&E Infrastruktur • Förderbar sind Kosten für eine „Startphase“ (Modul 2), die dem Aufbau der F&E-Infrastruktur dient, bis in den „Normalbetrieb“ übergegangen werden kann. Im Rahmen der „Startphase“ können Personalkosten, Sach- und Materialkosten, Reisekosten und Drittkosten gefördert werden. Details dazu finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.0): www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2 **Wichtige Hinweise:** Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gilt: • Kosten für die F&E-Infrastrukturanschaffung (Modul 1) werden mit den vollen Anschaffungskosten gefördert. Das Bestelldatum der F&E-Infrastrukturanschaffung muss innerhalb des Förderungszeitraums liegen. Für die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) kann kein Gemeinkosten-zuschlag angesetzt werden. • Die Bewertung von In-Kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden. • Die Kosten der „Startphase“ (Modul 2) dürfen maximal 25% der genehmigten Gesamtkosten betragen. Für die „Startphase“ (Modul 2) werden Kosten gefördert, die notwendig sind, die F&E-Infrastruktur in Betrieb zu nehmen. Nicht jedoch Kosten für den laufenden Betrieb. Für die Startphase wird ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25% berücksichtigt. sowohl für die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) als auch für die Startphase (Modul 2) gilt: • Förderungswerber und geförderte Partner dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer (Drittleister) sein. • Die Förderung nichtösterreichischer Partner darf **maximal 20%** der Gesamtförderung betragen.
Budget gesamt	**11,7 Mio. EUR**
Geldgeber	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Einreichfrist	• Deadline 1 - Einreichung der Kurzdarstellung im eCall (Daten für die GutachterInnensuche): **03.06.2016**, 12:00:00 Uhr (MESZ) – gilt nur für Hauptantragsteller (nicht für Partner). **Der Hauptantragsteller muss jedoch im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner anlegen.** • Deadline 2 - Einreichschluss für Vollantrag im eCall: **22.07.2016**, 12:00:00 Uhr (MESZ) • Sitzung des Bewertungsgremiums: November 2016 (geplant)

Sprache	Betreffend den Darstellungen, die im e-Call hochzuladen sind: • Förderungsvorhaben mit wirtschaftlicher Nutzung: **Deutsch oder Englisch** • Förderungsvorhaben mit nicht-wirtschaftlicher Nutzung**: Englisch**
Ansprechpersonen	**Programmmanagement:** DI Martin Reishofer, T (0) 57755 - 2402 martin.reishofer@ffg.at Mag.ª Barbara Klimon, T (0) 57755 - 2305 barbara.klimon@ffg.at Sonja Kopic, T (0) 57755 - 2405 sonja.kopic@ffg.at Mag.ª Brigitte Bednar, T(0) 57755 – 2410 brigitte.bednar@ffg.at **Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:** Mag.ª Tina Ruzicka, T (0) 57755 – 6074 tina.ruzicka@ffg.at

Die Einreichung ist **ausschließlich via eCall** (https://ecall.ffg.at) möglich und hat **vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist** zu erfolgen.

2 Ausschreibungsziele

Mit dieser Ausschreibung werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Forschung gefördert. Die Förderung zielt darauf ab, die Profilbildung und Entwicklungsplanung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu unterstützten. Auch die Förderung hochwertiger F&E-Infrastruktur zur Forcierung neuer zukunftsorientierter Forschungsfelder und –zweige ist Ziel dieser Ausschreibung. Unternehmen werden mit dieser Förderung in ihren Möglichkeiten unterstützt, wirtschaftlich genutzte F&E-Infrastrukturen auf- und auszubauen, sofern sie den beihilfenrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Nutzung genügen. Bei nicht-wirtschaftlich genutzten F&E-Infrastrukturen, welche grundsätzlich immer an Forschungseinrichtungen angesiedelt sind, können sich Unternehmen in einem beschränkten Ausmaß (siehe dazu auch Punkt 3.2 des vorliegenden Leitfadens) beteiligen und haben somit Zugang zu diesen sonst vorrangig wissenschaftlich genutzten Einrichtungen.

Ziele der Ausschreibung sind:

- Stärkung der Forschungsinfrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechenden kritischen Größen.
- Auf- und Ausbau von F&E-Infrastruktur für bereits bestehende international anerkannte Forschungsaktivitäten („hot spots“), die an Stärkefelder andocken und zukunftsorientierte Forschungsfelder eröffnen.
- Verbesserung der international sichtbaren F&E-Leistungen österreichischer Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.
- Erhöhung der Exzellenz in der Grundlagenforschung.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie des österreichischen Standorts forschungsaktiver Unternehmen.
- Koordinierte Anschaffung und kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen (verbesserte Effizienz und Auslastung, zusätzlicher Nutzen durch aufgebaute Kooperationen).
- Erhöhung der Multi- bzw. Interdisziplinarität in Forschung und Entwicklung (Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur für verschiedene Forschungsaktivitäten durch interdisziplinäre Herangehensweisen in der kooperativen Nutzung und durch offenen Zugang für weitere Nutzer).

Die Förderung erfolgt ohne thematische Einschränkungen auf bestimmte Technologie oder Wissenschaftsbereiche.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

3 Die Basis für eine Förderung

3.1 Was sind F&E-Infrastrukturprojekte?

Das Instrument F&E-Infrastrukturförderung, mit dem F&E-Infrastrukturprojekte gefördert werden, enthält ein Modul „Infrastruktur-Anschaffung“ und ein Modul „Startphase“.

Im **Modul 1 „Infrastruktur-Anschaffung“** sind ausschließlich die Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur förderbar (siehe auch Kapitel 3.1.1).

Im **Modul 2 „Startphase“** sind zeitlich begrenzt jene Kosten förderbar, die zu einer geordneten Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur, bis in den Normalbetrieb übergegangen werden kann, notwendig sind (siehe auch Kapitel 3.1.2).

Beide Module können bei dieser Ausschreibung im Rahmen einer **wirtschaftlichen Nutzung (Typ A)** oder einer **nicht-wirtschaftlichen Nutzung (Typ B)** umgesetzt und gefördert werden. Die Abgrenzung der beiden Typen ist in Kapitel 3.2 dargestellt.

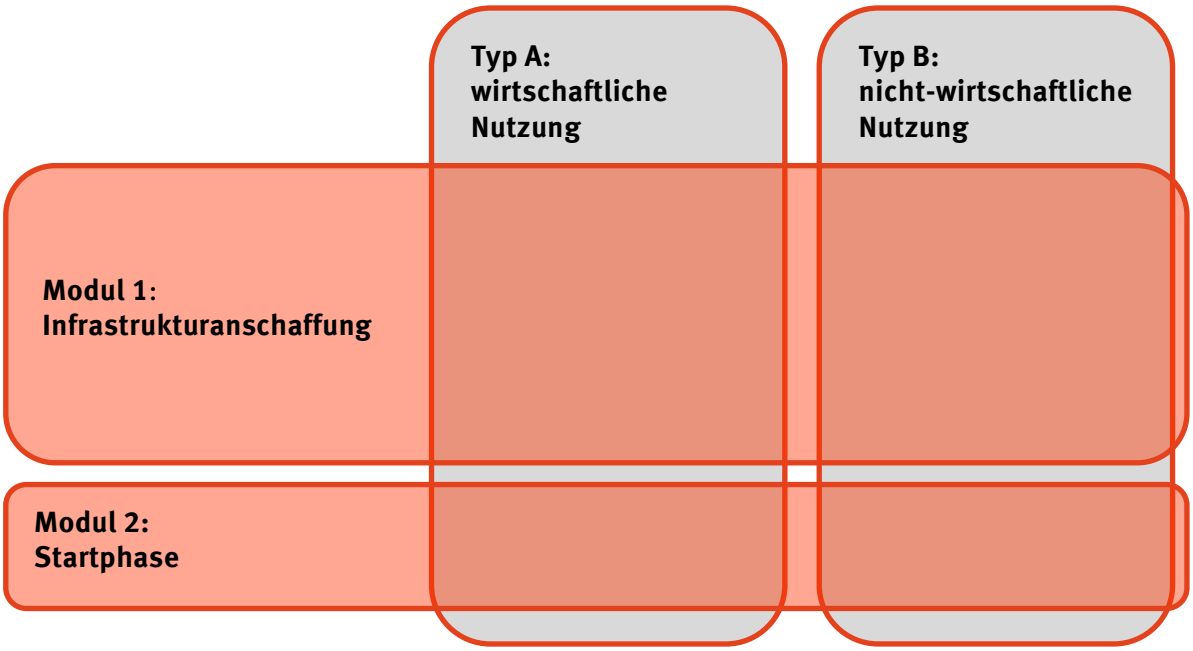

Vorhaben zur Förderung von F&E-Infrastrukturprojekten, deren **Gesamtkosten** im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments **weniger als 500.000 EUR** betragen, können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden. Die absolute **Obergrenze der Förderung** im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments beträgt **2.000.000 EUR**.

3.1.1. Modul 1: Was sind F&E-Infrastruktur-Anschaffungen?

Förderbar im Sinne dieses Förderungsinstrumentes ist die Anschaffung von **F&E-Infrastruktur** mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der Allgemeinen Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO) sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von ForscherInnen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.6.2014, S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.

Die Vorlage eines plausiblen **Nutzungskonzepts** ist bei Einreichung eines Antrags zur Förderung von F&E-Infrastruktur **verpflichtend**. In diesem Nutzungskonzept sind der Bedarf der geplanten, anzuschaffenden Infrastruktur und deren geplanter Einsatz in Forschung und Entwicklung für einen bestimmten Zeitraum darzustellen. Nutzungskonzepte stellen die **kooperative geplante Nutzung** dar und beinhalten, wenn zutreffend, auch die Darstellung einer allfälligen Nutzung für die Ausbildung. Nutzungskonzepte müssen weiters darstellen, wie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Infrastrukturanschaffung mittel- und langfristig sichergestellt werden sollen. Der Antrag muss eine verpflichtende Erklärung enthalten, dass im Rahmen der geplanten Infrastruktur alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

3.1.2 Modul 2: Was bedeutet „Startphase“?

Unter Startphase ist die Phase des Aufbaus der F&E-Infrastruktur zu verstehen, bis in den „Normalbetrieb“ übergangen werden kann. Gemeint sind damit der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E Infrastruktur - wie im Nutzungskonzept vorgesehen - betreiben zu können sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E Infrastruktur. In der Startphase kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Zusammenarbeit mit (potenziellen) Nutzern zu erleichtern, Nutzer zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Die Dauer der Startphase ist mit **maximal 3 Jahren, beginnend mit Projektstart**, begrenzt. Der Anteil der Kosten der Startphase an den Gesamtkosten des Vorhabens darf **nicht mehr als 25%** betragen.

3.2 Welche Anforderungen werden an die Nutzung der angeschafften, geförderten F&E-Infrastruktur gestellt?

Jede beantragte F&E-Infrastruktur muss im Antrag zur Gänze **Typ A oder Typ B** zugeordnet werden.

<u>Typ A: wirtschaftliche Nutzung</u>

Die wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur muss zu **Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne** erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Nutzungskonzept darzustellen. Weiters ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. nachzuweisen (Monitoring).

Der **Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren Nutzern offen stehen** – über ein etwaiges Konsortium hinaus – und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden. Mindestens 10% der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden können.

Partnern, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden. Der bevorzugte Zugang ist mit max. dem Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Partners begrenzt. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand des ansonsten zu verrechnenden Marktpreises/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im jährlichen Monitoringbericht darzustellen.

Typ B: nicht-wirtschaftliche Nutzung

Als nicht-wirtschaftliche Nutzung gelten[4]:

- Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und F&E-Infrastrukturen, insbesondere:
    - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen,
    - unabhängige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die F&E-Infrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht; dies sind z.B. F&E Aktivitäten im Rahmen von geförderten kooperativen FTI Projekten, sofern sie auf Initiative und im Rahmen des Forschungsfokus der Forschungseinrichtungen passieren,
    - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht ausschließlicher und nicht diskriminierender Basis, z.B. durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der F&E-Infrastruktur reinvestiert werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Tätigkeiten entweder durch die Forschungseinrichtung oder F&E-Infrastruktur oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder F&E-Infrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

Wirtschaftliche Nutzung ist unter Typ B als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht

  und

- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist

  oder

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. das dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

Die **Nutzung der Infrastruktur** durch Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung als Nebentätigkeit muss zu **Marktpreisen/Vollkosten** inkl. Gewinnspanne erfolgen.

[4] Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FEI, 2.1.1, 19, S. 8f.

Der **Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren NutzerInnen offen stehen** – über ein etwaiges Konsortium hinaus – und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden. Partnern, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis max. in der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Partners. Die Bewertung der „Bevorzugung" erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im jährlichen Monitoringbericht darzustellen.

Sowohl für Typ A als auch für Typ B gilt:

- Bei Antragstellung müssen **Interessensbekundungen (LOIs) von mindestens zwei potentiellen Nutzern** (exklusive des Antragstellers) der F&E-Infrastrukturanschaffung vorliegen, außer es gibt mindestens 2 mitfinanzierende Partner. (Eine Kombination aus nur einer Interessensbekundung eines potentiellen Nutzers der F&E-Infrastruktur und gleichzeitiger Mitfinanzierung der F&E-Infrastruktur durch mindestens einen Partner erfüllt ebenfalls diese Anforderung).
- Für beide Typen ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.

Nutzungskonzept

Ein **Nutzungskonzept** ist Teil des Förderungsantrags für die Anschaffung einer F&E-Infrastrukturförderung.

Das im Rahmen des Antrags vorzulegende Nutzungskonzept bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur. Die erste Hälfte der Nutzungsdauer ist dabei im Detail darzustellen. Die Nutzungsdauer ist in ganzen Jahren zu planen.

Ein solches **Nutzungskonzept** hat folgende Punkte plausibel darzustellen:

- Forschungsfelder der Nutzung / F&E-Schwerpunkte
- Konzept für das Management der Nutzung
- Stimmigkeit der geplanten Anschaffung in Bezug auf den Zweck der Nutzung
- Anschlussfähigkeit des durch die Anschaffung erschlossenen Leistungsspektrums an das derzeitige inhaltliche Leistungsspektrum und an die Entwicklungsplanung bzw. Profilbildung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. der FörderungswerberInnen
- Einschätzung der Personal- und Ressourcenbasis für Aufbau und Nutzung der Anschaffung

- Planung der Nachfrage, der Nutzung und der Auslastung (einschließlich der über den/die FörderungswerberIn bzw. das Konsortium hinausgehenden Nachfrage und Nutzung durch potenzielle NutzerInnen)
- Nutzungsstrategie und Planung der kooperativen Nutzung
- Geplante Konditionen und Zugangsbedingungen für Dritte
- Zugang für etwaige mitfinanzierende Partner, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser Partner in Bezug auf die Nutzung
- Gegebenenfalls bei nicht-wirtschaftlicher Nutzung (Typ B): Geplante Anteile wirtschaftliche / nicht-wirtschaftliche Nutzung
- Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne / Marktpreise (bei wirtschaftlicher Nutzung, auch im Rahmen der Nebentätigkeit hauptsächlich nicht-wirtschaftlich genutzter Infrastrukturen)
- Kalkulation der Folgekosten, Betriebskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse

3.3 Welche Anforderungen werden an den/die FörderungswerberInnen gestellt?

Die Anschaffung von Infrastruktur und die Startphase im Zuge eines eingereichten Förderungsantrags kann von einer Organisation **alleine** oder im Rahmen eines **Konsortiums** durchgeführt werden. Sowohl Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch Unternehmen können Konsortialführer sein oder als **Konsortialpartner** einbezogen werden.

Bei EinzelantragstellerInnen befindet sich die F&E Infrastruktur im Eigentum des/der Förderungsempfängerln. Bei F&E-Infrastrukturanschaffungen, die in Form eines **Konsortiums** beantragt werden, ist jene Organisation, die als **Konsortialführung fungiert**, als **verantwortliche/r Förderungswerber/in** gegenüber der Förderungseinrichtung namhaft zu machen. Dieser/diese Förderungswerber/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel auch gegenüber den Konsortialpartnern verantwortlich. Bei Konsortien sind die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur im Antrag zu definieren. Die **EigentümerInnen der F&E-Infrastruktur** müssen eine **Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** haben.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch einen Konsortialvertrag zu regeln.

3.4 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt die Einreichung eines Förderungsantrags bei der FFG und das Management hinsichtlich der Anschaffung und Nutzung der F&E-Infrastruktur sowie die Kommunikation mit der FFG und den Konsortialpartnern für die gesamte Laufzeit der Nutzung. Dazu gehören die Prüfung der Nutzungsberichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten der Anschaffung und der Startphase eindeutig zuordenbar sind,
- die Anschaffung und die Startphase im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entsprechen oder Änderungen rechtzeitig angezeigt und genehmigt werden sowie
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

3.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Förderbar sind insbesondere:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (Forschungseinrichtungen)
  - Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
  - Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine gemäß Vereinszweck)
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen** wie:
  - Selbstverwaltungskörper
  - nicht profitorientierte Organisationen wie NPO[5]
- **Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform[6]

[5] „Nicht profitorientierte Organisation“ bedeutet, dass die Organisation entweder auf Grund ihres Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausschüttet.

[6] Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Rz. 18 der AGVO (http://www.bmwfw.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/AGVO-Gruppenfreistellungsverordung%202014.pdf) können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Typ A wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung geförderte Antragsteller/Konsortialpartner und Eigentümer der F&E-Infrastruktur sein.

Typ B nicht-wirtschaftliche Nutzung

Mit Ausnahme von Unternehmen können alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung geförderte AntragstellerInnen/Konsortialpartner und EigentümerInnen der F&E Infrastruktur sein.

Teilnahmeberechtigung, ohne gefördert zu werden:

Mitfinanzierende Organisationen können auch Partner in einem Konsortium sein, ohne eine Förderung zu erhalten. Diese sind im Antrag als Konsortialpartner anzugeben.

Typ A wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung mitfinanzierende Partner sein.

Typ B nicht-wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung mitfinanzierende Partner sein. Bei der Nutzung ist allerdings sicherzustellen, dass eine wirtschaftliche Nutzung, z.B. durch mitfinanzierende Unternehmen, nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht, wobei nicht der Durchschnittswert mit max. 20% angesetzt werden kann, sondern in jedem einzelnen Jahr max. 20% betragen darf.

- Subauftragnehmer sind keine Konsortialpartner im Sinne dieses Förderungsinstruments. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.
- Sonstige Beteiligte: Neben den förderbaren Unternehmen und Einrichtungen können weitere Personen bzw. Einrichtungen als „sonstige Beteiligte“ eingebunden werden. Diese erhalten keine Förderung, werden jedoch im Förderungsvertrag insofern berücksichtigt als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich vereinbart werden. Die Teilnahme „sonstiger Beteiligten“ ist im Antrag zu begründen. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

3.6 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Partnern sind möglich. Eigentümer der F&E Infrastruktur müssen ihre Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen. Die **Kosten nicht-österreichischer Partner** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter nachfolgenden Bedingungen gefördert werden:

- Die nicht-österreichischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich.
- Die Förderung des nicht-österreichischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungs-ansuchen zu begründen.
- Die Förderung der nicht-österreichische Partner beträgt in Summe nicht mehr als **20% der Gesamtförderung** des Projektes.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt ausdrücklich die Förderung des nicht-österreichischen Partners.
- Der nicht-österreichische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach.
- Der nicht-österreichische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen des betreffenden Staates abdecken. Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer in Betracht gezogen werden.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

3.7 Wie setzt sich die Gesamtfinanzierung zusammen?

3.7.1 Wie hoch ist die Förderung im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **absolute Obergrenze der Förderung** des gegenständlichen Förderungsinstruments im Rahmen dieser Ausschreibung beträgt je eingereichten F&E-Infrastrukturprojekt maximal **2.000.000 EUR**.

Die **maximale Förderungsquote** im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstrumentes und der vorliegenden Ausschreibung beträgt bei **wirtschaftlicher Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur 50%** der förderbaren Gesamtkosten, bei **nicht-wirtschaftlicher Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur 85%**.

F&E-Infrastruktur-Anschaffungen, deren **Gesamtkosten** (inkl. Startphase) weniger als **500.000 EUR** betragen, können im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung nicht gefördert werden.

3.7.2 Welche Anforderungen ergeben sich in Bezug auf die restliche Finanzierung?

Es gelten folgende Bedingungen:

- Höchstens 50% der Infrastruktur-Anschaffung darf in Form von in-kind[7]-Leistungen als Finanzierungsbeitrag durch mitfinanzierende Konsortialpartner eingebracht werden.
- Jene Partner, die mindestens 10% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben (in cash oder in-kind), können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Vom/von der AntragstellerIn ist bei der Einreichung eines Antrags zur Förderung von F&E-Infrastruktur eine Entscheidung erforderlich, in einem der beiden nachfolgend genannten Typen einzureichen:

[7] Bei in-kind-Leistungen handelt es sich hier um Finanzierungsbeiträge, die in Form von Sachleistungen eingebracht werden und für die ein monetärer Nachweis erbracht werden kann,

- **Typ A: wirtschaftliche Nutzung**
  - **Förderungsquote** im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments: **50%**
  - Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich **eine Beihilfe**[8], es sind daher keine weiteren öffentlichen Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.
  - Der 50% Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind, (z. B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Unternehmen darzustellen.
- **Typ B: nicht-wirtschaftliche Nutzung**
  - **Förderungsquote** im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments: **85%**
  - Die Förderung ist **keine Beihilfe**, weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) sind zulässig.
  - Der 15% Eigenanteil kann sowohl durch als privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden.

3.8 Welche Kosten werden anerkannt?

Modul 1: Infrastruktur-Anschaffung

Für die Förderung werden Kosten für **nachweisbare Anschaffungskosten für F&E-Infrastruktur** anerkannt.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastruktur-Anschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle[9] und immaterielle[10] Vermögenswerte darstellen. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastruktur-Anschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

---

[8] Es gilt der Zeitpunkt der Gewährung, nachträglich keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich.
[9] Laut Unionsrahmen sind „Materielle Vermögenswerte“ Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung
[10] Laut Unionsrahmen sind „Immaterielle Vermögenswerte“ Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums

Als in-kind-Finanzierungsbeitrag anerkannt werden Anlagen und Anlagenteile, die sinnvoll in die gesamte F&E-Infrastruktur-Anschaffung passen. Dies ist im Förderungsansuchen explizit darzustellen und zu begründen. Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden. Die Bewertung der in-kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) oder der Tätigkeit begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

Modul 2: Startphase

Darunter ist der Aufbau der F&E-Infrastruktur zu verstehen, bis in den „Normalbetrieb“ übergangen werden kann. Gemeint sind damit der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur wie im Nutzungskonzept vorgesehen betreiben zu können sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In der Startphase kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, um diese zu entwickeln bis ein „Normalbetrieb“ möglich ist sowie um die Zusammenarbeit mit (potenziellen) NutzerInnen zu erleichtern, NutzerInnen zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Für die Förderung werden Kosten anerkannt für

- Aufbau und Betreuung der Infrastruktur im Sinne ihrer Entwicklung zum Normalbetrieb,
- den Aufbau von spezialisierten und maßgeschneiderten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der F&E-Infrastruktur,

- Awareness-Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Forschungseinrichtungen im weiteren Sinne über die Nutzungsmöglichkeit der F&E-Infrastruktur zu informieren und die Sichtbarkeit der F&E-Infrastruktur zu erhöhen,
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung.

Die **Dauer der Startphase** ist mit **maximal 3 Jahren**, beginnend mit Projektstart, begrenzt. Der Anteil der **Kosten der Startphase** an den Gesamtkosten des Vorhabens darf **maximal 25% betragen**.

Nicht förderbar sind:

- Die Kosten für die Nutzung der mit der unter F&E-Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) geförderten Anlage (weder in der Startphase noch in anderen geförderten Projekten, in denen die geförderte Anlage genutzt wird)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinaus gehen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Weiterführende Informationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind in der „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse **www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2** in der Version 2.0 festgelegt. Der Ausschreibungsleitfaden trifft dazu ergänzende/abändernde Regelungen, diese Regelungen haben dann Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des Kostenleitfadens.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gelten für diese Ausschreibung:

- Für die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden

sowohl für die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) als auch für die Startphase (Modul 2) gilt:

- Förderungswerber und geförderte Partner dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer (Drittleister) sein.
- Die Förderung nichtösterreichischer Partner darf maximal 20% der Gesamtförderung betragen.

3.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Kriterien**:

- **Qualität der F&E-Infrastruktur**
- **Eignung der Förderungswerber/der Projektbeteiligten**
- **Nutzen und Verwertung,**
  getrennt nach
  a) **Wirtschaftliche Nutzung**
  b) **Nicht-wirtschaftliche Nutzung**
- **Relevanz der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der damit verbundenen Forschung**

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien. Im Zuge der Bewertung werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur F&E-Infrastruktur-Anschaffungen gefördert, die in jedem Kriterium mindestens einen Schwellenwert von 60% der im jeweiligen Kriterium zu vergebenden maximalen Punkteanzahl erreichen.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

Qualität des Vorhabens	Punkte	Schwelle
	20	12
1. Wie weit gehen die mit der F&E-Infrastruktur geplanten F&E Tätigkeiten über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus? Wie ambitioniert sind diese im Vergleich zum State of the Art? ○ in Bezug auf die FörderungswerberInnen/Konsortialpartner ○ in Bezug auf dritte österreichische AnbieterInnen mit entsprechenden Ressourcen ○ auf der europäischen Ebene		
2. Wie ist die Qualität der Planung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung zu bewerten? ○ Inwieweit ist die geplante Anschaffung eingebunden in eine exzellente Forschung bzw. in ein exzellentes Forschungsumfeld? ○ Sind alle relevanten Aspekte der Planung der F&E Infrastruktur-Anschaffung berücksichtigt? (z.B. Genehmigungsfristen, schrittweise Lieferung bzw. Aufbau, etc.) ○ Qualität der Planung der Startphase		
3. Wie ist die Qualität des Nutzungskonzepts zu bewerten? ○ Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung der Nachfrage, der Nutzung und der Auslastung ○ Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Kalkulation der Folgekosten der Investition sowie deren nachhaltige Finanzierung ○ Qualität des Konzepts für das Management der Nutzung der F&E-Infrastruktur und für die Akquisition von Nutzern ○ Qualität der geplanten kooperativen Nutzung ○ Qualität der geplanten Konditionen und der Zugangsbedingungen für Dritte		
4. Sofern sich die durch die F&E-Infrastruktur ermöglichten Forschungsfelder auf Personen beziehen[11]: Inwieweit wurden bei der Planung des Vorhabens genderspezifische Themenstellungen berücksichtigt? ○ Qualität der Analyse der genderspezifischen Themenstellungen ○ Berücksichtigung im methodischen Ansatz der Vorhabens		

[11] Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und/oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten	20	12
1. In welchem Ausmaß hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin bzw. das Konsortium die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastrukturanschaffung und des Nutzungskonzepts sicherzustellen? ○ Inhaltliche Qualifikation ○ Strukturelle Voraussetzungen ○ Ist die Einschätzung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. des Konsortiums bezüglich der Fähigkeiten, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und die über die bereits bestehenden Kompetenzen hinausgehen, plausibel? Wie werden diese neuen Kompetenzen / Ressourcen erworben?		
2. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchen- bzw. disziplinenspezifischen üblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		
Nutzen und Verwertung (wirtschaftlich und akademisch)	**30**	**18**
a) Kriterien bei wirtschaftlicher Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur (Typ A)		
1. Wie ist die **Strategie zur Verwertung** des Wissens- und Know how Gewinns, der mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur ermöglicht werden soll, zu bewerten?		
2. Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden **Forschungsleistungen** aus (quantitativ und qualitativ)? • Welche Wirkungen entstehen hinsichtlich der Alleinstellungsmerkmale des Trägers/Konsortiums? • Inwieweit werden neue Möglichkeiten für Kooperationen geschaffen (mit der Wirtschaft oder mit Forschungseinrichtungen) • Welcher Mehrwert und Nutzen entsteht für einen erweiterten Nutzerkreis (über die FörderungswerberInnen/Konsortialpartner bzw. den konkreten Standort der F&E Infrastruktur hinausgehend) • Welcher Nutzen und welche weiteren Alleinstellungsmerkmale ergeben sich darüber hinaus für den Forschungsstandort Österreich?		
3. Welcher Nutzen, welche Verwertungsmöglichkeiten und welche weiteren Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich der **wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit** des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerinnen sowie gegebenenfalls für weitere beteiligte Partner?		
b) Kriterien bei nicht-wirtschaftlicher Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur (Typ B)		
1. Wie ist die **Strategie zur akademischen Nutzung** des Wissens- und Know how Gewinns, der mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur ermöglicht werden soll, zu bewerten? Wie ist der geplante Einsatz der Ergebnisse in der weiteren Forschung zu bewerten?		

2. Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue F&E-Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartende **Forschungsleistung** aus (qualitativ und quantitativ)?
   - Sind wissenschaftliche bahnbrechende Ergebnisse (Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert) zu erwarten?
   - Inwieweit werden mit den erzielten Forschungsergebnissen neue Möglichkeiten für nachfolgende Kooperationen geschaffen (mit der Wirtschaft und/oder mit anderen Forschungseinrichtungen und Hochschulen).
   - Welche Wirkungen entstehen hinsichtlich der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des Trägers/Konsortiums? Welcher Nutzen und gegebenenfalls welche Alleinstellungsmerkmale ergeben sich für den Forschungsstandort darüber hinaus?
   - Werden mit der geförderten F&E-Infrastruktur verbesserte Möglichkeiten für den Förderungswerber und gegebenenfalls die Konsortialpartner für inter- und/oder multidisziplinäre Forschung und Entwicklung geschaffen?

3. Welche **Verwertungsmöglichkeiten** (Publikationen, Patente, etc.) sind zu erwarten?

Relevanz der F&E Infrastruktur-Anschaffung und der damit verbundenen Forschung	30	18

1. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?

2. Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)

3. Inwieweit passt die Anschaffung in die Entwicklungsstrategie der FörderungswerberInnen/ Konsortialpartner?

   Ist eine Anschlussfähigkeit des durch die Anschaffung erschlossenen Leistungsspektrums an das derzeitige inhaltliche Leistungsspektrum gegeben (z.B. Andocken an die bestehenden Forschungsschwerpunkte der Hochschulen bzw. an bestehende Stärkefelder von Forschungseinrichtungen)?

   Besteht ein Beitrag zur Weiterentwicklung der FörderungswerberInnen/ Konsortialpartner)?

   Wird mit der Anschaffung ein zukunftsorientiertes neues Forschungsfeld bzw. ein neuer Forschungszweig oder ein neues Geschäftsfeld forciert?

4. In welchem Ausmaß wird das Vorhaben (Anschaffung und Nutzung der Infrastruktur und gegebenenfalls die Startphase) durch die Förderung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert?
   a. Durchführbarkeit: Erst die Förderung ermöglicht die Durchführung des Vorhabens
   b. Beschleunigung: Das Vorhaben kann mit der Förderung schneller umgesetzt werden
   c. Umfang: Durch die Förderung kann das Vorhaben größer dimensioniert werden
   d. Reichweite: Die Förderung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung ermöglicht ambitioniertere Projekte in Bezug auf:
      - Radikale Innovationansätze
      - Höheres Risiko
      - Neue oder weiterreichende Kooperationen
      - Langfristigere strategische Ausrichtung

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

3.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: https://ecall.ffg.at

Tabelle 1: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokument	Webadresse
Leitfäden	
Ausschreibungsleitfaden für die 1. Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung	www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_1_AS
Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden, Version 2.0)	www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2
Einzureichendes Antragsformular via eCall	
Projektbeschreibung für Förderungsansuchen	www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_1_AS
Kostenerfassung	
eCall Online-Kostenplan	https://ecall.ffg.at
Verpflichtende Anhänge	
CV der Projektleitung	Keine Vorlage
Im Falle keiner mitfinanzierenden Partner: **Mindestens 2 Letter Of Interest (LOI) von potentiellen Nutzen der geförderten F&E-Infrastruktur.** (Im Falle nur eines mitfinanzierenden Partners: mindestens 1 Letter of Interest (LOI) eines potentiellen Nutzers der geförderten F&E-Infrastruktur).	Keine Vorlage
Im Falle einer Einreichung durch eine Hochschule (Universität, Fachhochschule): Schriftliche Bestätigung der Hochschule (durch das Rektorat als Rechtsträger), dass im Falle einer positiven Förderungsentscheidung die Restfinanzierung (maximal 15% der Projekt-gesamtkosten des geförderten Vorhabens) eingebracht wird.	Keine Vorlage

Optionaler Anhang	
Weitere Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen, ev. Darstellungen des Prozessablaufes bei Dienstleistungsprojekten, etc. max. 5 Seiten Pro zusätzlichem Partner über dem Mindestkonsortium eine Seite mehr.	Keine Vorlage

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es dem Bewertungsgremium überlassen, inwieweit dieser Umstand negativ in die Bewertung miteinbezogen wird.

3.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen weitere Projekte mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden, angeführt werden. Dabei sind die Ergebnisse und das damit aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende Projekte oder abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur gegenständlichen Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Einreichungen in ähnlichen aktuellen Ausschreibungen (wie z.B. in der aktuellen Ausschreibung des BMWFW zu Hochschulraumstrukturmitteln) sind anzugeben. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Antragstellers bzw. des Konsortiums aus.

Führen Sie weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

3.12 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der

Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (http://www.oeawi.at/de/statuten.html).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

3.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EC-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten, um sicherstellen zu können, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Die Förderungsnehmer haben daher sicherzustellen, dass nach Ende der Projektlaufzeit bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur, jährlich ein Bericht nach gesonderten Vorgaben der Förderungsstelle zu erfolgen hat.

Unabhängig von der Wahl des Typs (Typ A - wirtschaftliche Nutzung oder Typ B - nicht-wirtschaftliche Nutzung) ist ein **Monitoring der Nutzung** über die gesamte Abschreibungsdauer der F&E-Infrastruktur erforderlich. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer. **In jedem Fall ist die Nutzung der geförderten Infrastruktur zu dokumentieren.**

Für beide Typen gilt (Typ A – wirtschaftliche Nutzung, Typ B – nicht-wirtschaftliche Nutzung)**:**

- Die Bemessungsgrundlage für das Monitoring der Nutzung ist dieselbe wie diejenige für die Förderung der Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur.

- Der **Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur** ist für weitere Nutzer – auch über ein Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- **Mitfinanzierenden Partnern**, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis max. zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Unternehmens. Die Bewertung der „Bevorzugung" – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Bei Nutzung einer mit dem vorliegenden Instrument geförderten F&E-Infrastruktur können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser F&E Infrastruktur gefördert werden, d.h. **eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten **ist jedenfalls auszuschließen**.
- Im Rahmen der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Infrastruktur **keine indirekte Beihilfe** entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

Typ A – wirtschaftliche Nutzung

Eine Förderung in Typ A erlaubt die gänzliche wirtschaftliche Nutzung.

Typ B – nicht-wirtschaftliche Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht-wirtschaftlich im Sinne der in Punkt 1.4 dargestellten Definition ist. Wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit im Ausmaße von nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ist zulässig. Dementsprechend müssen aus dem Monitoring der Nutzung der Charakter und das Ausmaß der Nutzung hervorgehen.

© Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

4 Die Einreichung

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: https://ecall.ffg.at.

Deadline 1 (Daten für die GutachterInnensuche):

Ca. einen Monat vor Deadline 2 ist vorab eine Kurzdarstellung im eCall einzureichen. Diese Information ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Die Daten können bei Bedarf durch die Förderungswerber bis Einreichschluss im Rahmen des Vollantrages noch geändert werden.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung
  - Stammdaten der Konsortialführung
  - Im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner anlegen (die Partner müssen ihre Partneranträge zur Deadline 1 noch nicht abgeschlossen haben)
  - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
  - Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch nicht verpflichtend
  - Der Ausschluss von GutachterInnen ist möglich
  - Weitere Daten lt. Anforderung im eCall
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zur Deadline 2 bearbeiten und abschließen können

  Die Deadline 1 dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen** und **ersetzt nicht Deadline 2**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird in dieser Phase **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten ist erst bei **Deadline 2** möglich.

Deadline 2 (Vollantrag):

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Erforderliche Anhänge downloaden
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken" drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen
- Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx.

4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich– nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004 verpflichtet. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die Projekte beurteilen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial (https://ecall.ffg.at/Cockpit/Tutorial-Hilfe).

5 Die Bewertung und die Entscheidung

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht kommuniziert:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung oder -ablehnung aus.

GutachterInnen können in einem eigenen Eingabefeld im eCall ausgeschlossen werden.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Insolvente Unternehmen erhalten keine Förderung.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt entsprechend der dieser Ausschreibung zugrundeliegenden FFG-Richtlinie der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

6 Der Ablauf der Förderung

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem/der Förderungsnehmerin bzw. dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsanbot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt der/die Förderungsnehmerin bzw. das Konsortium das Förderungsanbot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in (gegebenenfalls Konsortialpartner)
- Projekttitel/Förderungsgegenstand
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original retournieren**.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Es gibt verschiedene Typen von Auflagen („Auflage vor Vertrag“, „Auflage vor Startrate“), die zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt werden müssen. Eine „Auflage vor Vertrag“ muss erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt.

Im Falle einer Antragstellung durch ein Konsortium: Vor Auszahlung der 1. Rate (Startrate) bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und darauffolgender Zwischenabrechnung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird grundsätzlich nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 2: FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	**<=18**	**19-30**	**31-42**	**43-54**	**>55**
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3	4	5
Startrate in % der Förderung laut Vertrag	50	50	30	30	30
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40	30	20	15
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30	20	15
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag				20	15
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag					15
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50	10	10	10	10

Wichtiger Hinweis: Eine Abweichung vom oben dargestellten FFG-Ratenschema ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist im Antrag eine Begründung anzuführen sowie ein nachvollziehbarer, zum Finanzierungsplan passender, Ratenplan darzustellen.

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Förderungsnehmer aus dem Bereich der Universitäten verpflichten sich die geförderte F&E-Infrastruktur entsprechend den Vorgaben in die Forschungsinfrastruktur-datenbank des BMWFW einzutragen: https://forschungsinfrastruktur.bmwfw.gv.at/de/fi .

6.5 Wie sollen Änderungen im Nutzungskonzept kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload zur eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle (https://www.ffg.at/content/kostenumschichtungen) beantragt.

6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach **Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.0): https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2.

7 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen in der vorliegenden Ausschreibung die Richtlinien für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinien „OFFENSIV“)[12] zur Anwendung.

https://forschungsinfrastruktur.bmwfw.gv.at/de/fi

[12] Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG-G) des/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. 5. 2008 GZ BMVIT-609.986/0005– III/I2/2008 und des/der BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit vom 9. 5. 2008 GZ-BMWA-98.310/0032-C1/10/2008